BStU
000150

Falsch wäre dagegen der Vermerk

"A u f G r u n d des vorgelegten Beweismittels hat der Beschuldigte nicht mehr geantwortet".

Ausdruckgsgeschehen, das der Beschuldigte als Teil der Kommunikation einsetzt, verlangt vom Untersuchungsführer als Voraussetzung zur Dokumentierung besonderes Vorgehen. Durch den Untersuchungsführer muß im Vernehmungsgeschehen verbal festgestellt werden, was er wahrgenommen hat, gegebenenfalls verbunden mit der von ihm vorgenommenen Deutung. Der Beschuldigte wird zur Stellungnahme aufgefordert, damit die durch das Ausdrucksgeschehen vermittelte Information eindeutig bestimmt und in das Protokoll aufgenommen werden kann.

z. B. schüttelt der Beschuldigte auf einen Vorhalt den Kopf, ist darauf einzugehen: "Sie schütteln mit dem Kopf, soll das heißen, der Vorhalt wird von Ihnen nicht bestätigt". Die Antwort kann lauten: "Ja, das was sie vorgehalten haben ist falsch" oder "Doch es ist richtig was Sie sagten, ich begreife nur nicht, warum das von Bedeutung sein soll."

Kopfnicken muß auch durchaus keine Bestätigung sein. Die Nachfrage kann auch eine Antwort der Art ergeben: "Nein das stimmt nicht was A. aussagt, aber ich wußte schon immer, daß er mich nicht leiden kann."

Gefühlsausbrüche in Verbindung mit bedeutenden Aussagen können bedeutsam sein. Eine im spöttischen Ton vorgetragene Selbstbezichtigung erfordert immer ein Eingehen:
Sie bezichtigen sich in ironischem Ton der ihnen zur Last gelegten Straftat. Was wollen Sie damit ausdrücken?"
"Das ist keine Ironie, mir ist ernst zumute, aber wenn Sie unbedingt eine Belastung von mir hören wollen, dann sage ich sie eben aus!"
Die Protokollierung der auf diese Weise mündlich geklärten Informationsgehalte der jeweiligen Erscheinungen des Ausdrucksgeschehens muß dann entsprechend der Erfordernisse des jeweiligen Verfahrens erfolgen.
Dieses Vorgehen ist auch erforderlich, um bei Anwendung einer zusätzlichen Schallaufzeichnung deren Verständlichkeit bei der Wiedergabe stets zu gewährleisten.